

# RS Vwgh 1999/4/16 96/18/0438

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1999

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §47;

ZPO §292;

## Rechtssatz

Weist das in Rede stehende Schriftstück (hier Schreiben einer Staatsanwaltschaft) das äußere Erscheinungsbild einer ausländischen öffentlichen Urkunde auf und wurde diese weder vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten noch von einer österreichischen Vertretungsbehörde beglaubigt, ist die Echtheit dieser Urkunde in freier Beweiswürdigung zu beurteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996180438.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)